

Grußwort der Deutschen Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis – Vortrag zum Stand der Gesetzesnovelle zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – Osnabrück, 11. März 2003

Dr. Gabriele Beger

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich sehr, Ihnen die Grüße der Deutschen Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI) überbringen zu können und dies zum Anlass zu nehmen, Sie über den gegenwärtigen Stand der parlamentarischen Behandlung zur Änderung des Urheberrechts zu informieren. Dabei werde ich besonders auf die Auswirkungen für Lehre, Forschung und Wissenschaft eingehen.

Erlauben Sie mir ein einige einführende Bemerkungen: Die Bundesregierung hat am 31. Juli 2002 einen *Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft* der Öffentlichkeit bekannt gegeben (www.bmj.bund.de/ Gesetzgebungsvorhaben). Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der sog. Urheberrechtsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2001 in das deutsche Recht sowie der EG-weiten gemeinsamen Ratifizierung des WIPO-Urheberrechtsvertrages und des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger vom 20. Dezember 1996. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist ein Ergebnis von zwei Anhörungen im BMJ und mehreren Hearings und Tagungen, die seit Herbst 2001 stattfanden.

Die WIPO-Verträge und die EU-Urheberrechtsrichtlinie dienen der urheberrechtlichen Würdigung von elektronischen Werken und deren Wiedergabe in Netzen. So gestalteten sie zwei neue Rechte aus: die Zugänglichmachung und das Recht der Schutzmaßnahmen als exklusive Rechte des Urhebers, aber auch die des Produzenten. Exklusives Recht bedeutet, dass ohne Zustimmung das Werk nicht verwertet und genutzt werden darf.

„Das Recht der Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“ (§ 19 a UrhG). Damit wird jede netzgestützte Zugänglichmachung dem Grundsatz nach zu einer zustimmungsbedürftigen Handlung. Diese Tatsache hat erhebliche Auswirkungen auf Lehre und die wissenschaftliche Forschung. Bislang war nach deutschem Urheberrecht die Wiedergabe erst dann zustimmungsbedürftig, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen zeitgleich Zugang zu einem urheberrechtlichen Werk hatten, wie dies z.B. bei Veranstaltungen die Regel ist. Die Wiedergabe in einem Team von Forschern oder innerhalb einer Seminargruppe stellten dagegen keine öffentliche Wiedergabe dar. Diese Rechtslage wird sich in Kürze ändern.

Mit dem neuen Recht der technischen Schutzmaßnahmen (§ 95 a UrhG) hat jeder Urheber und Hersteller das Recht, durch technische Maßnahmen, wie Verzerrung, Verschlüsselung, Kopierschutz etc., sein Werk vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Dieses Recht steht ihm nunmehr gesetzlich zu. Die Umgehung der Maßnahmen sowie die Veröffentlichung oder Weitergabe, wie diese Maßnahmen umgangen werden können, stellt dem Grundsatz nach eine Straftat dar (§ 108 b UrhG).

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass sich für alle bisherigen analogen Nutzungen keine Änderungen ergeben! Das neue Recht der Zugänglichmachung gilt ebenfalls nicht für Computerprogramme. Auch hier bleibt alles unverändert. Änderungen sind allein bei der Nutzung von elektronischen Werken und

insbesondere bei ihrer Wiedergabe in Netzen zu beachten. Elektronische Werke sind neben online-, auch alle offline-Werke (CD-ROM, DVD, DVD-ROM), wobei die Zugänglichmachung von offline-Medien erst dann einer Zustimmung bedarf, wenn sie netzgestützt erfolgt. Die Gesetzesnovelle hat ausschließlich Bezug auf elektronische Werke sowie auf digitale Netzwiedergaben und Vervielfältigungsverfahren. Für alle analogen Werke und Verfahren gilt der Besitzstand.

Zur **Öffentlichkeit** gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Recht zur Nutzung durch Kauf und Lizenz besitzt, persönlich verbunden ist. Persönlich verbunden ist der Familien-, Freundes- und unmittelbare Arbeitskreis. Bibliotheksbenutzer, Angehörige einer Universität, eines Unternehmens sind stets Mitglieder der Öffentlichkeit. Damit erfüllt die Wiedergabe im Intranet grundsätzlich den neuen Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung.

Die netzgestützte **öffentliche Zugänglichmachung** von elektronischen Kopien, ohne dass es einer Zustimmung durch den Rechteinhaber bedarf, ist nur im Rahmen des neuen § 52 a UrhG gestattet. Die öffentliche Zugänglichmachung ist erfüllt, wenn Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zum Netz von einem Ort und einer Zeit ihrer Wahl haben (§ 19 a UrhG). Die Kopien dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers aus beliebigen Quellen hergestellt werden, so auch aus dem Internet, und mittels Wiedergabe im Intranet und Extranet im Rahmen des

1. Unterrichts an Schulen, Hochschulen, auch der Berufsbildung und Weiterbildung und
2. zur eigenen wissenschaftlichen Forschung,

jedoch nur an einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder wissenschaftlich Forschenden zu nichtkommerziellen Zwecken zugänglich gemacht werden.

Das Recht zur Netzwiedergabe soll für den Unterrichtsgebrauch beschränkt werden auf „kleine Teile eines Werkes“ (max. 20%), Werke mit geringem Umfang (z.B. Flyer) und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften sowie auf Teile eines Werkes (max. 70 %) im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung. Für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 52 a wird eine Vergütungspflicht eingeführt. Den Anspruch auf Vergütung kann nur eine Verwertungsgesellschaft geltend machen. Mit Sicherheit werden nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung Gesamtverträge für Universitäten und andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen abgeschlossen, so dass eine Einzelvergütung durch den Privilegierten entfällt. Der privilegierte Zugangskreis ist auch berechtigt, weitere Kopien zum eigenen Gebrauch herzustellen.

Zum Schutz der Schulbuchverlage sollen Schulbücher, die ausschließlich für den Schulunterricht hergestellt wurden, voraussichtlich von der Anwendung des § 52 a UrhG ausgeschlossen werden. Das gleiche soll für die Dauer von 2 Jahren nach Veröffentlichung für Filmwerke gelten.

Dem Grundsatz nach wird auch § 53 (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) auf elektronische Vorlagen und Verfahren erweitert. Die meisten Tatbestände des § 53 UrhG verlangen eine analoge Nutzung, jedoch nicht bei wissenschaftlichem Gebrauch oder der Vervielfältigung in Klassenstärke. So sind die elektronische Herstellung und elektronische Nutzung von Kopien aus allen Quellen zum **wissenschaftlichen Gebrauch** gestattet. Die Kopien dürfen auch durch Dritte hergestellt werden. Dies gilt auch für elektronische Datenbankwerke, soweit die Kopien nicht zu kommerziellen Zwecken verwandt werden.

Der gesetzliche **Schutz technischer Maßnahmen** ist ein neues exklusives Recht der Rechteinhaber (§ 95 a UrhG). An die Wirksamkeit sind keine hohen technischen Voraussetzungen geknüpft. So gilt eine Zugangskontrolle via Passwort oder ein üblicher Kopierschutz als wirksame technische Schutzmaßnahme, die nicht umgangen werden darf. Soweit ein Berechtigter einen Ausnahmetatbestand im Zusammenhang mit einer

elektronischen Nutzung durchsetzen will, kann er vom Rechteinhaber die Mittel zur Aufhebung der Schutzmaßnahme verlangen, wenn er durch § 95 b Abs. 1 UrhG dazu privilegiert wird. Privilegiert ist die öffentliche Zugänglichmachung nach § 52 a, das Vervielfältigungsrecht zum wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) und die Herstellung einer sog. Archivkopie, wenn mit dem Archiv kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (§ 53 Abs. 2. Nr. 2 UrhG). Das Recht zur Aufhebung der technischen Schutzmaßnahmen findet keine Anwendung auf online-Publikationen/Dokumente, soweit diese der Öffentlichkeit auf dem Wege eines Vertrages angeboten werden *und* die Nutzung nur durch eine technische Schutzmaßnahme möglich wird (§ 95 b Abs. 3 UrhG).

Das heißt, wenn für die Nutzung von online-Publikationen/Dokumenten ein Lizenzvertrag vom Rechteinhaber angeboten und der Zugang mittels Passwort, Freischaltung (Zugangskontrollen) nur möglich ist, genießt dieser Vertrag Vorrang vor der Durchsetzung von gesetzlichen Ausnahmen. Danach können die §§ 52 a und 53 UrhG nicht ohne Zustimmung angewandt werden (vgl. § 95 b Abs. 3 UrhG).

Ich halte persönlich die Ausnahmebestimmungen in Bezug auf die öffentliche Zugänglichmachung und das Kopierrecht im Rahmen des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung für gelungen. Sie knüpfen an geltendes Recht und die Privilegierung von Lehre und Forschung an. Nur so ist es möglich, dass Wissenschaftler sich auch unter Verwendung geschützter Werkteile netzgestützt austauschen können und in der Lehre Medienkompetenz entwickelt wird. So werden auch bewährte eLearningaktivitäten, wie sie die Fernuni Hagen anbietet, Bestand haben. Die Beschränkung auf einen konkret zu definierenden privilegierten Zugangskreis und die Möglichkeit, online-Publikationen von der Anwendung von Ausnahmen auszuschließen, dient dem Verwertungsrecht der Urheber und dem Investitionsschutz der Hersteller.

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der IuK-Tagung, noch ist die Gesetzesänderung vom Bundestag nicht beschlossen. Sie können mit einer Stellungnahme an den Bundestag zur Entscheidung über den neuen § 52 a UrhG beitragen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihrer Tagung viel Erfolg.

Anmerkung: Das Grußwort wurde ohne Redemanuskript gehalten und deshalb im nachhinein sinngemäß formuliert. Abweichungen zum gesprochenen Wort sind demzufolge nicht auszuschließen.